

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsnummer  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 127.

Sonnabend, 3. Juni 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg. durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetags bis Vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethe-Strasse 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde sächsischer Züchtung als Remonten ankaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

**Freitag, den 16. Juni 10<sup>00</sup> S. in Commaßsch** auf der Promenade hinter dem Gasthof „zum goldenen Faß“.

### Ankaufs-Bedingungen.

1. Die Verkäufer haben durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachzuweisen,

a. daß die von ihnen vorgeführten Pferde in Sachsen geboren oder als Füllen im ersten Lebensjahre nach Sachsen eingeführt und seit dieser Zeit daselbst aufgezogen sind.

Es wird großes Gewicht darauf gelegt, daß die Deck- bezw. Füllenscheine mitgebracht werden.

b. daß der Vorsteller seit mindestens 2 Jahren Besitzer des betreffenden Pferdes ist.

2. Die Pferde sollen 3—4 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — (dreijährig) 1 m 50 cm betragen, das Höchstmaß soll 1 m 60 cm nicht übersteigen.

3. Schimmel, Hengste, tragende Stuten und Pferde mit kupierten Schweifen werden nicht angekauft.

4. Die Verkäufer sind verpflichtet, für alle Hauptmängel nach Maßgabe der Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährsrisiken beim Viehhandel vom 27. 3. 99 — Reichsgesetzblatt Seite 219 — und entsprechend der §§ 459 bis 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.

5. Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.

6. Zu jedem Pferde sind vom Verkäufer ohne Vergütung mit zu liefern:

- 1 neue rindslederne haltbare Trense,
- 1 neue Gurt- oder Strichhalter und
- 2 hanfene Stricke.

Kriegsministerium.

Diejenigen Weinrebenbesitzer, deren Weinstöcke im vorigen Jahre vom echten Meitau (Oidium Tuckeri) befallen waren, werden bez. erneut darauf hingewiesen, daß zur tunlichsten Vermeidung des Wiederauftretens dieser Nebenkrankheit die Weinstöcke zu schwefeln sind und zwar ist das Schwefeln in der bereits durch die früheren Bekanntmachungen vom 10. und bez. 27. April 1900 anempfohlenen Weise **erstmals im Frühjahr**, wenn die frischen grünen Triebe etwa 5 bis 10 cm lang geworden sind, **dann** wenn die Gescheine sichtbar geworden sind und **schließlich noch bevor die Gescheine zu blühen angefangen** haben, vorzunehmen.

In Bezug auf das Auftreten von weiteren Schädlingen im Obbau ist folgendes zu bemerken:

Zur Zeit werden die **Apfelbäume** von Meitaupilzen (Sphaerotheca Castagnei mali) stark befallen. Diergegen empfiehlt sich wiederholtes Schwefeln oder Uebersprühen mit 1 % Kupferalkali- oder Kupferkalkbrühe anzuwenden.

Von den grünen Raupen des **Frostspanners** werden besonders auf **Kirschbäumen** die Blätter zerstört. Die Raupen sind in frühen Morgenstunden abzuschütteln und gleichzeitig sind um die Stämme Klebgürtel anzulegen.

Die von der Raupen des **Apfelwicklers** (Carpocapsa pomonella) besetzten und Ende Juni abfallenden wurmförmigen Früchte des Kernobstes sind zu sammeln und durch Abtöten die Maden zu vernichten.

Zur Bekämpfung der **Obstmade** werden auch zur Zeit Fanggürtel, bestehend aus Holzwohle, um die Stämme angelegt, Mitte Juli abgenommen und mit den Puppen des Apfelwicklers verbrannt.

Hinsichtlich des **Goldastfers**, **Ringelspinners**, **Schwammspinners**, der **Blut-, Schild- und Blattläuse** und der die Obstbäume schädigenden **Pflanzkrankheiten** wird auf die Bekanntmachung vom 21. Februar 1905 — 555 E — verwiesen.

Die **Ortspolizeibehörden** werden veranlaßt, für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen besorgt zu sein und es sich insbesondere angelegen sein zu lassen, ein **gemeinsames Vorgehen** tunlichst zu vermitteln bez. herbeizuführen.

Großenhain, am 2. Juni 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

1670 E.

Dr. Uhlmann.

B.

## Elbschiffahrt betr.

Zur Vermeidung von Schiffsunfällen wird die Bergschiffahrt — mit Ausnahme der Personendampfschiffahrt — durch die Weiskner Eisbrücken auf die Dauer der Hebungarbeiten an dem unterhalb der Straßenbrücke liegenden Brack **während der Nacht** gesperrt.

Zu widerständigen werden mit Selbststrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Weiskner, am 2. Juni 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

182 G.

Soffow.

In der Stadt Riesa hat

Freitag, den 9. Juni 1905

## eine Pferde-Vormusterung

stattzufinden.

Ort: Riesa.

Bestellungszeit: 8<sup>00</sup> Uhr vormittags.

Jeder Pferdebesitzer in Riesa mit Vorwerk Göhlts ist verpflichtet zu der angegebenen Zeit seine sämtlichen Pferde zu stellen, mit Ausnahme

- a) der unter 4 Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch“ oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- h) der Pferde, welche bei einer früheren in Riesa abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- i) der Pferde unter 1,50 m Handmaß.

Außerdem ist der Herr Kreisauptmann befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Herr Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung der Vorführung sind u. a. ausgenommen (i. § 4 Absatz 4 der Pferdeaushebungs-Vorschrift)

Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie

Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde; die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollständig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorführung hat blank auf Trense mit 2 Jügeln, Striden, Ketten zu geschehen. Einfache Jügel zc. werden mit dem Ende im rechtsseitigen Trensenring festgemacht, das entspricht 2 Jügeln. Bei schlechtem Wetter können Decken mit Gurten aufgelegt und bei Vorführung belassen werden.

Eine Teilung von Geschirrzügen großer Fuhrgeschäfte auf zwei verschiedene Musterungsorte bei rechtzeitiger Benachrichtigung des Pferdevormusterungskommissars und der Behörde ist gestattet, so lange keine Unzuträglichkeiten entstehen und der Gang der Musterung in keiner Weise gestört wird.

Der Pferde-Vormusterungs-Kommissar Herr Oberstleutnant J. D. von Sondersleben wird billigen Wünschen der Pferdebesitzer jederzeit, wenn möglich, entsprechen, und ersucht um rechtzeitige diesbezügliche Anträge (direkt) Dresden-L., Eliasstraße 10, I.

**Den in Riesa wohnenden Zivildienstleistenden wird die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft dringend empfohlen.**

Zur Verhütung von Unglücksfällen wird angeordnet, daß das unbeteiligte Publikum sich von vormittags 8<sup>00</sup> Uhr bis zur Beendigung der Musterung von dem Altmarkt, der Marktstraße, der Meißner- und der Oststraße fernzuhalten hat. Die Zugangswege sind frei zu halten. Den Anordnungen der Polizeiorgane hat sich jedermann bei Vermeidung der Arretur und nach Befinden Bestrafung zu fügen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. Juni 1905.

J. B. Ayres.

Die **Steinsetzungen** bei der Neupflasterung zweier Hods am Remontestall A des Remontedepots zu Kalkreuth sollen **Mittwoch, den 14. Juni 1905**, Vorm. 10 Uhr öffentlich verdingt werden. Bedingungen liegen hier zur Einsicht aus. Verdingungsanschlüsse können gegen Erstattung der Selbstkosten entnommen werden. Angebote mit eigener Unterschrift des Unternehmers sind in einem Briefumschlag mit der Aufschrift: Neupflasterung zweier Hods zu Kalkreuth versiegelt und portofrei bis zu obengenanntem Zeitpunkt einzureichen. Die Auswahl unter den Bewerbern bleibt vorbehalten. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Militär-Bauamt III Dresden.

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates zu Gröba,

Montag, den 5. Juni 1905, abends 8 Uhr im Gemeindevorstand.

Tagesordnung: 1. Mitteilungen. 2. Besuch des Naturheilvereins zu Gröba um Einrichtung eines Bades in der Döllniz. 3. Aussprache zu einem Besuch des Kaufmanns Herrn Alfred Otto in Gröba um Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein. 4. Wahl des Gasmeisters. 5. Verlegung und Verbreiterung der Riesa—Strehlaerstraße zwischen der Grenze mit Riesa und der Raibahnbrücke. 6. Bebauungsplan für das Areal der Grundstücksbesitzer Bärwinkel und Leue hinter der Hafendahn.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Gröba, den 3. Juni 1905.

Scheibe, Gemeindevorstand.

Mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wird die durch Röberau nach Zeithain führende Straße vom Dorfeingange bis zur Unterführung am Gasthof zum Waldschlößchen wegen Aufbringung von Massenschutt vom 5. bis mit 10. Juni d. J. für den Fahrzeugverkehr gesperrt und letzterer inzwischen auf die am Dorf eingange rechts abzweigende bei der Fiegelei vorbeiführende Straße verwiesen.

Das unbefugte Befahren des gesperrten Weges wird nach § 366<sup>10</sup> des Reichsgesetzbuches bestraft.

Röberau, am 2. Juni 1905.

Der Gemeindevorstand.